

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE.
Herr Kolditz
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2522/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Stand Überarbeitung Abwasserbeseitigungskonzept Stadt Erfurt; öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kolditz,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie ist der derzeitige Stand der Überarbeitung des ABK und wann beginnt die Beteiligung des Stadtrates und seiner Ausschüsse?

Der Entwässerungsbetrieb (EBE) arbeitet aktuell an der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzept (ABK). Beispielsweise wurden die Vorabstimmungen mit der Wasserbehörde geführt, sodass die wasserrechtlichen Vorgaben geklärt sind. Momentan kommt es zu krankheitsbedingten Verzögerungen bei der Erarbeitung der erforderlichen Pläne und Darstellungen. Der EBE geht dennoch weiter davon aus, dass das ABK bis zum 30.06.2021 vom Stadtrat beschlossen wird. Sofern es keine weiteren unplanmäßigen Verzögerungen gibt, soll das ABK nach heutigem Stand dem Werkausschuss Entwässerungsbetrieb im April 2021 zur Vorberatung vorgelegt werden. Damit wäre ein Beschluss durch den Stadtrat in der Sitzung im Mai 2021 möglich. Die entsprechende Drucksache soll nach derzeitigem Stand somit Ende Februar bzw. im März 2021 den Ortsteilräten vorgelegt werden.

2. Wie viele Grundstücke im Bereich der Stadt Erfurt sollen an derzeitigen Erkenntnisstand dauerhaft nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden?

Vorbehaltlich möglicher geringfügiger Änderungen ist davon auszugehen, dass 20 dauerbewohnte Grundstücke mit rund 35 Einwohnern dauerhaft nicht an den öffentlichen Kanal und die öffentliche Abwasserbehandlung angeschlossen werden sollen. Dies entspricht auch der Ausweisung im ABK 2016. Garten- und Erholungsgrundstücke sollen in der Regel auch nicht angeschlossen werden. Langfristig könnten sich hier in Einzelfällen Änderungen ergeben, wenn beispielsweise zukünftig verbindliche bauleitplanerische Festlegungen getroffen würden.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

3. Wie werden die Grundstückseigentümer in die Überarbeitung des ABK einbezogen, deren Grundstücke künftig nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungseinrichtung angeschlossen werden sollen?

Grundsätzlich entscheidet die Stadt als Abwasserbeseitigungspflichtiger über die Art und den zeitlichen Ablauf der Anschlüsse von Grundstücken. Die Fortschreibung des ABK sieht, wie auch das ABK 2016, den Anschluss nahezu aller dauerbewohnten Grundstücke vor. Dies zeigen auch die Zahlen aus der Beantwortung zur Frage 2. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist gemäß § 48 Abs. 1 ThürWG die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Entwurf des ABK zu geben. Des Weiteren sind die Betroffenen gemäß § 48 Abs. 2 ThürWG nach Beschluss des ABK durch den Stadtrat entsprechend informiert.

Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Grundstücke, die dauerhaft nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden sollen, i. d. R. bereits über die wasserrechtlich erforderlichen biologischen Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben verfügen. Damit verändert sich für die in Erfurt sehr geringe Anzahl von dauerbewohnten Grundstücken, die dauerhaft nicht angeschlossen werden sollen, mit der aktuellen Fortschreibung des ABK nichts. Diese dauerbewohnten Grundstücke waren bereits überwiegend im ABK 2016 entsprechend ausgewiesen und erfüllen i. d. R. die wasserrechtlichen Anforderungen. Damit ist diesen Grundstückseigentümern seit dem ABK 2016 auch die abwassertechnische Planung für ihre Grundstücke (dauerhaft keinen Anschluss) bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein